

KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverband Frau Dr. Doris Pfeiffer Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

Prof. Dr. Karl Lauterbach

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003 FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 27, Juni 2022

Sehr geehrte Frau Dr. Pfeiffer.

aus aktuellem Anlass wende ich mich an Sie. Die derzeit hohe Inflationsrate wird auch am Gesundheits- und Pflegesektor nicht spurlos vorbeigehen. Die Kostenanstiege insbesondere in den Bereichen Energie und Nahrungsmittel können sich auf unterschiedliche Art und Weise in den Aufwendungen für die Versorgung der Versicherten in den verschiedenen Leistungsbereichen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung niederschlagen. Um eine gleichbleibend hohe Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung sicherzustellen, halte ich es für geboten, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Den Partnern der Selbstverwaltung stehen verschiedene Mechanismen zur Verfügung, um den Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerung im Hinblick auf die tatsächliche Kostenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Vergütungsanpassungen Rechnung zu tragen. Diese erprobten und verlässlichen Mechanismen gilt es zu nutzen, um einen fairen Ausgleich überall dort zu schaffen, wo er auf Basis der Expertise der beteiligten Akteure der Selbstverwaltung angezeigt ist. Ich bitte Sie, die entsprechenden Möglichkeiten zu nutzen und gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer flexible und an die Sachlage des jeweiligen Bereichs angepasste Lösungen zu finden.

Für den Bereich der Langzeitpflege bitte ich Sie, die Landesverbände der Pflegekassen in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Vergütungsverhandlungen im Recht der Pflegeversicherung aufmerksam zu machen. Dies betrifft beispielsweise die Laufzeiten der abzuschließenden Vergütungsvereinbarungen wie auch insbesondere die ausnahmsweise Zulässigkeit einer vorgezogenen Neuvereinbarung während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung. Eine Neuvereinbarung ist möglich auf Verlangen einer Vertragspartei bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden (§ 85 Absatz 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Damit haben die Vertragsparteien die Flexibilität, um auch kurzfristig auf vormals nicht abzusehende Steigerungen der Personal- und Sachaufwendungen durch den Abschluss neu angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

1 By